



Verein KBD Bezirk Affoltern

KrankenBeratungsDienst

Statuten

Name, Sitz und Zweck	1	Unter dem Namen Verein KBD Affoltern besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis.
	2	<p>Der Verein bezweckt die Beratung und Versorgung der Bevölkerung und der Spitex-Dienste des Bezirks Affoltern und angrenzender Gebiete mit Artikeln der häuslichen Kranken- und Gesundheitspflege.</p> <p>Er kann weitere ergänzende Spitex-Dienstleistungen anbieten, insbesondere einen Mahlzeitendienst für den Bezirk Affoltern.</p> <p>Der Verein achtet auf eine gute und zweckmässige Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen.</p>
	3	Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
Mitgliedschaft	4	<p>Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.</p>
Organe	5	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Generalversammlung2. der Vorstand3. die Rechnungsrevisorinnen¹
Generalversammlung	6	<p>Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Die Mitglieder werden drei Wochen vorher schriftlich eingeladen.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Präsidentin schriftlich einzureichen.</p>
	7	<p>Die Generalversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung3. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsrevisorinnen4. Änderung der Statuten5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, wobei ein Maximalbetrag von Fr. 100.-- nicht überschritten werden darf.6. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern gemäss Art. 67. Auflösung des Vereins <p>Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr.</p> <p>Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>
Vorstand	8	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>

¹ In diesen Statuten wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Männer immer auch mitgemeint

Je eine Vertreterin des Spitex-Ladens und des Mahlzeitendienstes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Nach Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 9 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten andern Organen vorbehalten sind.

Insbesondere stehen ihm zu:

1. Anstellung und Entlassung des Personals
2. Aufsicht über die Berufstätigkeit der Angestellten
3. Regelung der Anstellungsbedingungen
4. Erlass von Reglementen
5. Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
6. Rechnungsführung und Erstellung des Budgets
7. Vertretung des Vereins nach aussen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.

- 10 Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder je zu Zweien.

Rechnungs-
revisorinnen

- 11 Die Rechnungsrevisorinnen prüfen zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und erstellen den Revisorenbericht.

Finanzen

- 12 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
1. Mitgliederbeiträgen
 2. Verkaufserlös
 3. Erträgen aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerten
 4. Spenden, Schenkungen, Legaten
 5. Subventionen und Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinden

Haftung

- 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes besteht nicht. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern notwendig.

Schluss-
bestimmungen

- 14 Ein allfälliges Vermögen geht an eine gemeinnützige Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung
- 15 Mit diesen Statuten erhält der Krankenbetreuungsdienst des Bezirksfrauenvereins eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ersetzen das entsprechende Reglement vom 1. März 1991
- 16 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. August 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft

Affoltern am Albis, 27. August 2002

¹ In diesen Statuten wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Männer immer auch mitgemeint